

Stimmungen der Arbeitsschutzanordnung 615 vom 6. Januar 1953 — Schweißen und Schneiden — (GBl. S. 155) sind einzuhalten.

(2) Machen sich in Messehallen Farbspritzarbeiten erforderlich, sind diese nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans gestattet. Die Arbeitsschutzanordnung 613 vom 30. Oktober 1952 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — (GBl. S. 1136) ist zu beachten.

§ 14

Notbeleuchtung und Notausgänge

(1) Für Warenhäuser und Messehallen sind elektrische Notbeleuchtungsanlagen vorzusehen. Die Notleuchten sind so anzubringen, daß sie den Verlauf der Rückzugswege ausreichend kenntlich machen. Auf Fluren und Treppen muß von jeder Stelle aus eine Notbeleuchtung in Ausgangsrichtung sichtbar sein.

(2) Notausgänge, Nottreppenhäuser usw. sind durch eine Notbeleuchtung bis ins Freie ausreichend zu erhellen. Die Notbeleuchtungsstellen sind stromkreismäßig nach den Bestimmungen der Standards der Deutschen Demokratischen Republik — soweit solche noch nicht vorhanden sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des VDE — zu kennzeichnen.

§ 15

Rauchabzugsklappen

(1) Rauchabzugsklappen sind im betriebsfähigen Zustand zu halten.

(2) Die Bedienungseinrichtungen sind freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die geöffnete oder geschlossene Stellung der Rauchklappen muß gut erkennbar sein.

(3) Rauchabzüge, die mittels Seilzug betätigt werden, sind so einzurichten, daß sich die Klappen bei gelöstem oder gerissenem Seil selbsttätig öffnen. Elektrisch betätigte Rauchabzüge müssen sich bei Stromausfall ebenfalls selbsttätig öffnen.

§ 16

Feuerstätten, Heizkörper und Rohrleitungen

(1) Zur Beheizung von Verkaufsstätten sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln, Nachtspeicheröfen und Gasfeuerstätten sowie eiserne Feuerstätten zulässig. Eiserne Feuerstätten dürfen nur mit Schamotteausfütterung verwendet werden. In Warenhäusern und Messehallen dürfen nur Sammelheizungen verwendet werden. Feuerluftheizungen sind untersagt.^{2 3}

(2) Feuerstätten aus Stein oder aus Kacheln, Nachtspeicheröfen und Gasfeuerstätten sind im Umkreis von 25 cm, eiserne Feuerstätten im Umkreis von 50 cm von allen brennbaren Stoffen und Gegenständen freizuhalten. Feuerstätten sind auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen. Vor den Feuerungs- und Ascheöffnungen ist ein Ofenblech anzubringen, sofern die Feuerstätten nicht auf 5 cm dicken Betonplatten, auf Kacheln, Fliesen oder Steinen in mindestens 5 cm Dicke mit den entsprechenden Überständen fest aufgestellt sind.

(3) Werden in Verkaufsstätten leicht brennbare Erzeugnisse (wie Filmmaterial, Feuerwerkskörper, Be-

hälter mit brennbaren Flüssigkeiten u. a.) aufbewahrt, so hat der Abstand zwischen der Feuerstätte und diesen Erzeugnissen mindestens 2 m zu betragen.

(4) Rauchabzugsrohre von Feuerstätten sind allseitig in einem Abstand von mindestens 50 cm, bei Abgasleitungen mindestens 30 cm, von brennbaren Stoffen freizuhalten.

(5) In Verkaufs-, Aufenthalts- und Arbeitsräumen dürfen sich keine Schornsteinreinigungsöffnungen befinden.

(6) Die Aufbewahrung und der Transport der Asche hat entsprechend dem § 5 der Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I S. 438) zu erfolgen.

(7) Heizkörper und Rohrleitungen, bei denen mit einer Erwärmung auf mehr als 90 °C zu rechnen ist, sind dort, wo eine Berührung mit brennbaren Stoffen möglich ist, mit einer nicht brennbaren bzw. schwer brennbaren Schutzverkleidung zu umgeben. Die Reinigung der Heizkörper muß möglich sein.

§ 17

Elektrische Anlagen, Heiz- und Wärmegeräte

(1) Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich elektrisch betriebener Werbemittel müssen den Bestimmungen der Standards der Deutschen Demokratischen Republik — soweit solche nicht vorhanden sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des VDE — entsprechen.

(2) Hauptschalter, Sicherungen usw. müssen so angebracht sein, daß sie jederzeit zugänglich sind. Elektrische Schaltanlagen und Einrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände, Dekorationen usw. verstellt werden.

(3) Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstoffröhren sind nach den Errichtungsvorschriften für den Einbau von Vorschaltgeräten zu montieren.

(4) Elektrische Heiz- und Wärmegeräte müssen, wenn sie betrieben werden, auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufgestellt werden, daß eine Übertragung von hohen Temperaturen auf brennbare Stoffe nicht möglich ist.

(5) Elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen usw. müssen in der wärmestrahrenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 1 m haben.

(6) Elektrische Wärmegeräte (Kocher, Tauchsieder, Bügeleisen usw.) sowie elektrische Strahlungsgeräte (Heizsonnen, Infrarotstrahler und dergleichen) sind während der Benutzung zu kontrollieren.

(7) Das Aufstellen und Benutzen ortsbeweglicher elektrischer Heiz- und Wärmegeräte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen zuständigen Leiters des Objektes und dem Einverständnis des Brandschutzverantwortlichen gestattet.

(8) In Messehallen sind spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Besuchszeit sämtliche elektrische Anlagen, außer der Notbeleuchtung und den Alarmierungsanlagen, spannungslos zu machen.